

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

Privatrecht (Einleitungsartikel ZGB, Personenrecht, OR AT)

(Herbstsemester 2018)

Examinator/in Prof. Dr. Regina Aebi-Müller und Prof. Dr. Jörg Schmid

Datum/Zeit der Prüfung 9. Januar 2019, 14.00–16.00

Ort der Prüfung

Matrikelnummer

Prüfungslaufnummer

Maturitätssprache

Punkte ZGB I: _____

Punkte OR AT: _____

Punktetotal _____

Note _____

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **18 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen). Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **60 Punkte** möglich (ZGB: 20 Punkte; OR AT: 40 Punkte).
- **Prüfungsrelevante Erlasse/Gesetze** sind: ZGB, OR, UWG und ZPO. Es gelten die Bestimmungen gemäss Merkblatt zur Verwendung eigener Gesetze sowie des Merkblattes zu schriftlichen Prüfungen. Andere Hilfsmittel, insbesondere elektronische Hilfsmittel, sind nicht erlaubt.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**. Massgebend ist die Rechtslage nach Gesetz und bundesgerichtlicher Rechtsprechung.
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** und bezeichnen Sie auf allfälligen Zusatzblättern klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht. Unleserliches wird nicht korrigiert und nicht bewertet.
- Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und **Seitenzahl**.
- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung:
eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind **in den Prüfungsumschlag zu legen**. Dieser ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsort**, bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungsumschläge eingesammelt hat.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

Fall 1 (total 10 Punkte)

Susanne Sauber ist seit 22 Jahren für den bekannten und renommierten Uhrenhersteller X. AG tätig. Sie hat sich in dieser Zeit dank hervorragender Leistungen sukzessive hochgearbeitet und ist nun als Leiterin eines Geschäftsfeldes der X. AG in einer Führungsposition. Als bekannt wird, dass in ihrem Geschäftsfeld ein Angestellter in unsaubere Geschäftspraktiken verwickelt ist, beschliesst die Geschäftsleitung der X. AG die sofortige Entlassung von Susanne. Zwar ist sie in die Machenschaften weder verwickelt noch hätte sie diese verhindern können, aber die Geschäftsleitung möchte gegenüber der Öffentlichkeit mit der Entlassung eines «Sündenbocks» das Vertrauen wiederherstellen.

Die Entlassung von Susanne wird in einer Medienmitteilung der X. AG wie folgt begründet: «Wir bedauern es zutiefst, dass einzelne Mitarbeiter der X. AG das Vertrauen unserer Geschäftspartner mit unsauberen Geschäftspraktiken enttäuscht haben. Die Geschäftsleitung der X. AG zieht daraus klare Konsequenzen: Susanne Sauber als Leiterin des betroffenen Geschäftsfeldes wird entlassen und mit sofortiger Wirkung freigestellt. Ihr Nachfolger, Felix Fromm, wird die Aufarbeitung der Vorfälle übernehmen.»

Die Medienmitteilung wird per Mail an alle Mitarbeitenden der X. AG verschickt und von der Tageszeitung Z unverändert abgedruckt.

- a) Gehen Sie davon aus, dass die Entlassung von Susanne aus Sicht des Arbeitsvertragsrechts gültig ist. Liegt ein Rechtsmissbrauchstatbestand vor? (2 Punkte)
- b) Susanne möchte so rasch wie möglich ihre Sicht der Dinge präsentieren. Hat sie einen Anspruch auf Gegendarstellung
 - aa) mit Bezug auf die an die Mitarbeitenden der X. AG verschickten Mail;
 - bb) mit Bezug auf die wörtliche Übernahme der Medienmitteilung in der Tageszeitung Z?
 - cc) Erläutern Sie kurz, wie Susanne zur Geltendmachung eines allfälligen Gegendarstellungsanspruchs vorgehen müsste. (4 Punkte für aa–cc)
- c) Gehen Sie im Folgenden davon aus, dass die Medienmitteilung Susanne widerrechtlich in ihrer Persönlichkeit verletzt. Kann Susanne mittels vorsorglicher Massnahmen
 - dd) eine Berichtigung gegenüber den Mitarbeitenden der X. AG;
 - ee) den Abdruck einer Berichtigung in der Tageszeitung Z verlangen? (4 Punkte für dd–ee)

Fall 2 (total 4 Punkte)

Die Erwachsenenschutzbehörde hat im Jahr 2013 eine umfassende Beistandschaft für Rudolf errichtet, da er erhebliche Mühe hatte, sein grosses Vermögen zu verwalten. Als Beistand wurde der Anwalt Urs eingesetzt. Im Jahr 2014 verfasst Rudolf ein handschriftliches (formgültiges) Testament, in dem er schreibt: «Mein Alleinerbe soll Urs sein, der sich seit Jahren so sorgfältig um mein Vermögen kümmert.» Rudolf stirbt im Jahr 2018. Als sein Bruder Bruno, der regelmässig mit ihm Kontakt gepflegt hat, vom Testament erfährt, ist er überzeugt, dass dieses «ungültig sein muss».

Beantworten Sie vor diesem Hintergrund folgende Rechtsfragen:

- a) Konnte Rudolf trotz Beistandschaft gültig ein Testament errichten? (1 Punkt)
- b) Nach welchen Kriterien bestimmt sich, ob Rudolf für die Errichtung eines Testaments urteilsfähig war? Woran ist im Hinblick auf den konkreten Sachverhalt besonders zu denken? (2 Punkte)
- c) Gehen Sie davon aus, das Testament sei ungültig. Nun macht Urs geltend, er sei gutgläubig davon ausgegangen, das Testament sei gültig. Er sei daher in seinem guten Glauben zu schützen, zumal er im Hinblick auf das Erbe schon einen Kaufvertrag über ein Haus abgeschlossen habe, den er nicht rückgängig machen könne. Was halten Sie von dieser Argumentation? (1 Punkt)

Pro memoria: Denken Sie daran, alle Antworten sorgfältig zu begründen und mit Rechtsnormen zu belegen!

Fall 3 (total 6 Punkte)

Roland ist Präsident (mit Einzelzeichnungsberechtigung) des Vereins «Waldfreude», dessen Zweck es ist, für Kinder und Jugendliche Spiele im Wald anzubieten. Beruflich ist Roland Garagist. Nachdem die Vereinsversammlung dem Grundsatz nach die Anschaffung eines Fahrzeuges beschlossen hat, verkauft Roland eines seiner Fahrzeuge, einen gebrauchten Pick-Up, für Fr. 20'000 an den Verein. Dabei unterzeichnet Roland einerseits als Verkäufer den Kaufvertrag und andererseits als Vertreter des Vereins.

- a) Ist der Kaufvertrag zwischen Roland und dem Verein gültig? Spielt es eine Rolle, ob der Kaufpreis angemessen war oder nicht? (2 Punkte)

Zwei Jahre später verkauft der Verein, wiederum vertreten durch Roland, den Pick-Up für Fr. 19'000 an David. Dabei handelt Roland eigenmächtig, der Verkauf war nämlich gar nicht durch einen entsprechenden Vereinsbeschluss gedeckt.

- b) Durfte David davon ausgehen, dass Roland den Verein wirksam vertritt? (2 Punkte)

Später stellt sich auch noch heraus, dass Roland vor dem Verkauf des Autos an David den Kilometerzähler in betrügerischer Absicht manipuliert hatte. Bei Angabe der korrekten Kilometerzahl hätte das Fahrzeug höchstens einen Wert von Fr. 12'000 Wert gehabt.

- c) Muss der Verein für die Manipulation des Kilometerzählers durch Roland rechtlich einstehen? Kann David gegen Roland direkt vorgehen? (2 Punkte)

Merke: Beantworten Sie nur die gestellten Rechtsfragen. Ausführungen zu Willensmängeln oder zu anderen möglichen Rechtsgrundlagen des OR werden nicht bewertet.

Fall 4 [total 22 Punkte]

Kilian Käser interessierte sich für eine Polstergruppe, die er in seiner neuen Wohnung in Luzern aufstellen wollte, und besuchte am 10. Dezember 2018 das Möbelgeschäft Möller AG in Basel (nachfolgend: Möller AG). Die Angestellte Anna Angst zeigte ihm verschiedene Modelle, unter anderem den Fauteuil «Commodo», der mit einem Stückpreis von «Fr. 1'200.– inklusive Lieferung» angeschrieben war. Kilian erklärte, 4 solche Fauteuils kaufen zu wollen, worauf Anna auf einem Formular der Möller AG einen schriftlichen Kaufvertrag ausfertigte, der den Kaufpreis angab mit «4 Fauteuils Commodo à Fr. 1'200.– = total Fr. 4'200.– inklusive Lieferung». Als Lieferdatum setzte Anna in Absprache mit Kilian den 3. Januar 2019 ein. Das Vertragsdokument, das auch Kilians Adresse aufführt, wurde von Kilian und Anna unterzeichnet.

Frage 4.1 [6 Punkte]

Am 11. Dezember 2018 erkennt Markus Möller, Hauptaktionär und Verwaltungsratspräsident der Möller AG, dass Anna den Gesamtkaufpreis falsch zusammengerechnet hat. Er telefoniert umgehend Kilian Käser und teilt diesem mit, «der Kaufpreis betrage natürlich Fr. 4'800.–». Kilian beharrt jedoch auf dem Kaufpreis von Fr. 4'200.–. Wie ist die Rechtslage? Ist Annas Verhalten für die Möller AG überhaupt verbindlich?

[Pro memoria: Antworten begründen und belegen!]

(Fortsetzung Ihrer Antwort auf Frage 4.1)

Frage 4.2 [8 Punkte]

Wir nehmen an, Markus Möller und Kilian Käser haben sich am 14. Dezember 2018 in einem schriftlichen «Nachtrag zum Möbelkaufvertrag vom 10. Dezember 2018» darauf geeinigt, dass die 4 Fauteuils zu einem Spezialpreis von Fr. 4'500.– gekauft sind.

Am 3. Januar 2019, um 14 Uhr, will Anna Angst die 4 Fauteuils bei Kilian Käser's Wohnung in Luzern abliefern. Dieser teilt ihr mit, er nehme die Möbelstücke gerne entgegen, habe aber gerade kein Geld verfügbar, würde jedoch innert ca. 10 Tagen bezahlen können. Anna, die telefonisch Rücksprache mit Markus Möller genommen hat, verweigert daraufhin die Übergabe der Möbel an Kilian und erklärt diesem, sie hinterlege die Möbel bei der Lagarde Lagerhaus AG in Luzern, was sie umgehend auch tut. Am folgenden Tag – Kilian hat noch immer nichts bezahlt – werden die 4 Fauteuils bei einem Brand in der Lagarde Lagerhaus AG völlig zerstört (ohne dass einen Beteiligten ein Verschulden trifft). Wie ist die Rechtslage?

(Fortsetzung Ihrer Antwort auf Frage 4.2)

Frage 4.3 [8 Punkte]

Bereits im November 2018 bemühte sich Kilian Käser bei seiner Tante Tanja Thommen um ein zinsloses Darlehen von Fr. 10'000.–. Er erklärte ihr, er benötige das Geld für sein Studium der Theologie an der Universität Luzern. An Weihnachten besuchte er seine Tante wiederum und fragte nach dem Geld. Sie willigte schliesslich ein, Kilian «für diese wichtige Ausbildung» das Geld zu leihen, und überwies ihm am 31. Dezember 2018 die Fr. 10'000.–. Am 14. Januar 2019 erfährt Tanja durch Zufall, dass Kilian unwahre Angaben über den Verwendungszweck des Darlehens gemacht hat: Er hat sein Theologiestudium bereits 2017 ohne Abschluss beendet und die Fr. 10'000.– für den Kauf von Möbeln sowie für eine Reise nach Paris verwendet. Tanja Thommen erklärt Kilian gleichentags, sie sei «sehr enttäuscht über diese Lügen», und fordert die Fr. 10'000.– zurück. Wie ist die Rechtslage, und wann verjährt ihre allfällige Forderung?

(Geben Sie auch den Tag an, an dessen Abend, 24.00 Uhr, die Verjährung eintritt.)

(Fortsetzung Ihrer Antwort auf Frage 4.3)

Fall 5 [total 18 Punkte]

Kurt Kummer, Augenarzt in Luzern, erteilte anfangs Dezember 2018 der Bank Bachmann AG in Luzern (nachfolgend: die Bank) den Auftrag, am 17. Dezember 2018 an der Börse zehn Aktien der Firma Billy Bitcoin AG zu kaufen und den Kaufpreis seinem Privatkonto zu belasten. Am 17. Dezember 2018 betrug der Kurs einer solchen Aktie Fr. 3'000.–. Weil die in der Wertschriftenabteilung arbeitende Bankangestellte Beata Bassi am 15. Dezember 2018 beim Skifahren verunfallt war, blieb der Auftrag vorerst liegen und wurde erst am 4. Januar 2019 ausgeführt. An diesem Tag betrug der Börsenkurs Fr. 4'000.– pro Aktie, weshalb die Bank dem Privatkonto von Kurt Kummer am gleichen Tag Fr. 40'000.– belastete.

Frage 5.1 [6 Punkte]

Kurt Kummer ist mit dieser Belastung gar nicht einverstanden. Welche Ansprüche hat er gegen die Bank? (*Auf die Verjährungsfrage ist hier nicht einzugehen.*)

Frage 5.2 [4 Punkte]

Wir nehmen an, neben dem Privatkonto hat Kurt Kummer noch ein *Kontokorrentkonto* bei der Bank Bachmann AG, das ihm als Geschäftskonto (für seine Augenarztpraxis) dient und das derzeit einen Passivsaldo von Fr. 50'000.– (Guthaben der Bank) aufweist. Die Bank möchte nun diese Forderung – während der Streit aus Frage 5.1 noch nicht beigelegt ist – an die Fischer Finanz GmbH mit Sitz in München (BRD) zedieren. Ist dies zulässig, und was ist hierfür nötig? Entwerfen Sie (konkret) die allenfalls erforderlichen Dokumente! (*Hinweis: Gehen Sie davon aus, dass ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar ist.*)

Frage 5.3 [8 Punkte]

Wir nehmen an, die Bank hat die Forderung von Fr. 50'000.– (aus dem Kontokorrentverhältnis mit Kurt Kummer) am 27. Dezember 2018 wirksam an die Fischer Finanz GmbH (München) abgetreten (vgl. Frage 5.2), und zwar gegen Zahlung vom Fr. 48'000.– durch diese deutsche Firma. Diese hat dem Kurt die Abtretung umgehend mitgeteilt sowie die Zahlung gefordert. Muss Kurt den (an sich fälligen) Betrag von Fr. 50'000.– an die Fischer Finanz GmbH bezahlen? Wenn ja: Wo muss Kurt seine Schuld erfüllen?

(Fortsetzung Ihrer Antwort auf Frage 5.3)

(Ende des Fragebogens)